

N. 126.

Gib man solzt
Och zu Ostungslung
Der Almuth. 1729. fol.



Es Aller durch-
lauchtigsten, Grossmächtigsten
Fürsten und Herrn, Herrn
Friedrich Augusti,
Königs in Pohlen, Groß-Herzogens in
Litthauen, zu Reusen, in Preußen, Ma-
zovien, Samogitien, Knovien, Wallhi-
nien, Podolien, Podlachien, Liefstand,
Smolensco, Severien und Schernicovien
rc. Herzogens zu Sachsen, Sü-
lich, Cleve, Berg, Engern und Westpha-
len, des Heiligen Römischen Reichs Erz-
Marschallus und Chur-Fürstens, Land-
graffens in Thüringen, Marggraffens
zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lau-
sitz, Burggraffens zu Magdeburg, ge-
fürsteten Graffens zu Henneberg, Graf-
fens zu der March, Ravensberg und Bar-
by, Herrns zu Ravenstein rc. Bestalter
Ober-Amts-Hauptmann im Marggraffthum
Ober-Lausitz, Cammer-Herr und Rath,

Ich

Ich Gottlob Christian Biszthumb
von Eckstädt, auf Zahmen, Königs-
wartha, Klitten, Dürrbach und Lashel ic. Ent-
biethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehre wür-
digen, Hoch- und Wohl-Edlen, Gestrengten und
Besten, auch Edlen und Ehrenvesten, Graffen,
Herren, Prälaten, denen von der Ritter- und
Landschafft besagten Marggraffthums Ober-
lausik, sowohl auch denen Ehrbahren und Wohl-
weisen, Bürgermeistern und Rathmannen der
Städte daselbst, meine willig- und freundliche
Dienste, auch günstig und geneigte Willfahrung,
und gebe denen Herren, Denenselbten und Euch
hierdurch zu vernehmen, was massen allerhöchst
gedachte Se. Königl. Majestät missfällig wahr-
genommen, daß zeithero in hiesigen Marggraff-
thum Ober-Lausik, viele ungestempelte Calen-
der von auswärtigen Orthen, durch die so ge-
nandten Hausirer, Sonnen- und Butten-Cräb-
mer eingeschleppt, und dadurch nicht nur Dero-
selben hierunter versirende hohe Interesse merk-
lich verkürzet, sondern auch diejenigen, welche ge-
stempelte Calender zum Vertrieb eingekauft, in
grossen Schaden gesetzet würden. Wannenhero
Allerhöchst-gedachte Se. Königliche Majestät be-
wogen worden, allen dergleichen nachtheiligen
Einschleppungen ungestempelter Calender zu be-
ggnen, und zu dem Ende, besage des unterm 12.
hujus a.c. ergangenen allergnädigsten Rescripti,
an

an Dero Ober-Amt allernädigst rescribiret,
vermittelst Publicirung eines Patents zu verfü-
gen, daß in Zukunft alle in hiesigen Marggraß-
thum Ober-Lausitz gedruckte Calender, mit ei-
nen hierzu besonders gefertigten saubern Stem-
pel, roth gestempelt, und die im Lande befindliche
Buchdrucker ernstlich angewiesen werden sollen,
die Titul-Bogen solcher Calender, ausser dieje-
nigen, so ausser Landes versendet werden, als
welche von dieser Stempelung befreyet, auf der
Post, woselbst sie hin und zurück Porto frey paß-
siren, nacher Budissin an den verordneten Calen-
der-Stempel-Factor, Johann Friedrich Höltter-
mannen, der solche hernach remittiret, zu überse-
den, und auf das Paqvete, daß dergleichen Calen-
der-Bogen darinnen befindlich, zu setzen, darben je-
doch den Ober-Post-Amte zu Budissin nachgelas-
sen, bei entstehenden Verdacht, daß sonst noch
andere Sachen eingepackt seyn möchten, mit Zuzie-
hung vorgedachten Stempel-Factors, sothane
Paqvete zu eröffnen, vor welche Stempelung

von jeden Duzend in Quarto	4. Groschen.
von jedem Duzend in Octavo	6. Gr.
von jedem Duzend in Duodez	3. Gr.
von jedem Duzend in Sedez	2. Gr.
von jedem Duzend in 32.	1. Gr. 6. Pf.
von jedem Duzend in 64.	1. Gr.
von einem Buch Blätgen	4. Gr.
vors Stück Contoir-Calender	6. Pf.

am 10. April 1710 (2) zu.

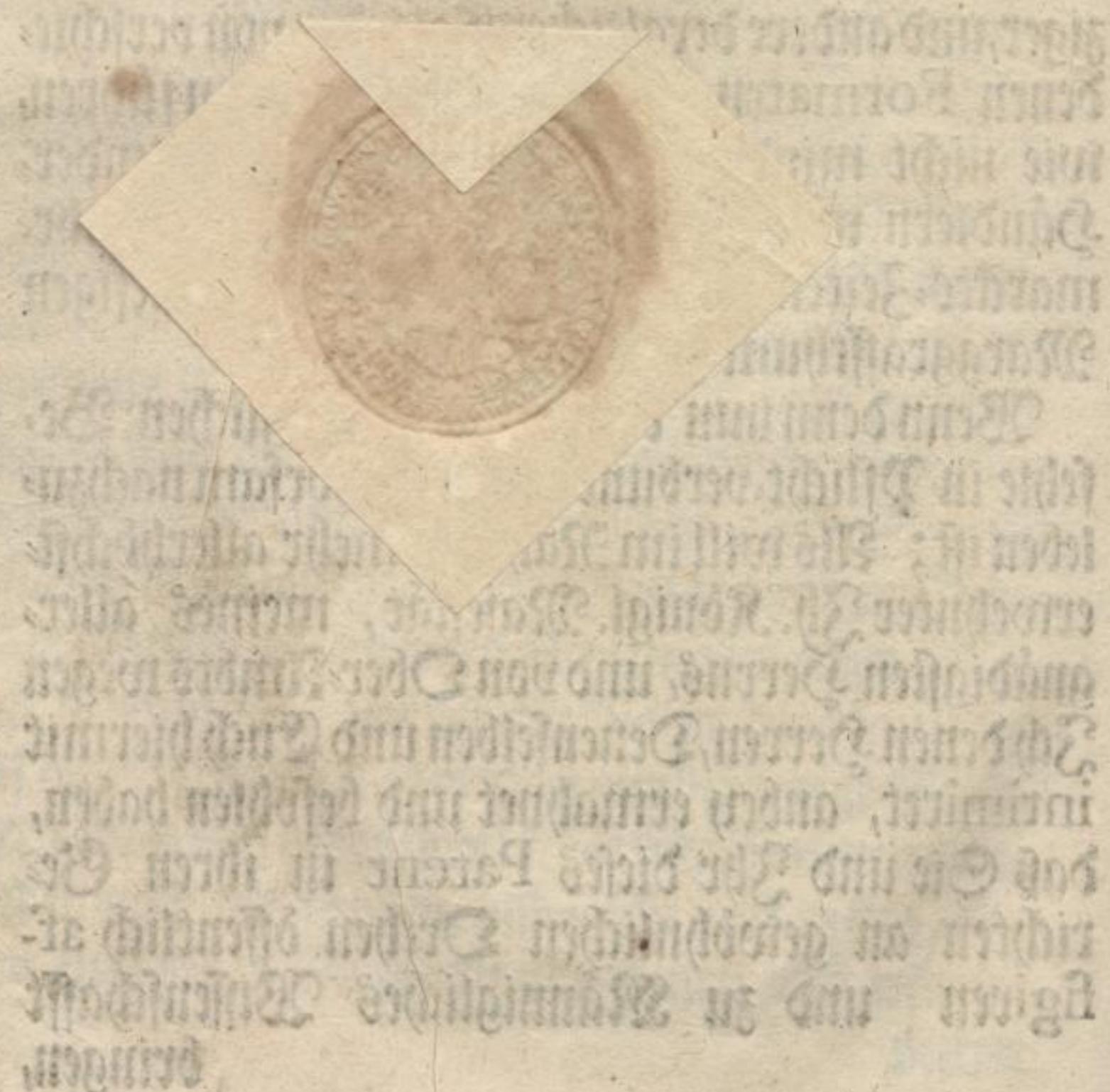
zu erlegen, dasfern nun solchen zu wideremand
ungestempelte Calender kauffen, oder verkauffen
würde, so soll sowohl Käuffer als Verkäuffer, je-
der mit Vier Thaler Straße von jedweden un-
gestempelten Calender belegt, davon dem De-
nuncianten, dessen Nahme zu verschweigen, ein
Theil, dem Stempel-Factor der andere zu über-
lassen, der dritte und viertheil aber zur König-
lichen Landes-Hauptmannschafft, als wohin Er
hiermit in allen hierbei vorkommenden, die Ein-
nahme und Ausgabe auch Contrebande betref-
fenden Angelegenheiten angewiesen wird, einge-
sendet werden; Vorbej insonderheit denjenigen,
welche Calender drucken oder drucken lassen,
und folglich solche aus der ersten Hand verkauffen,
ernstlich verbothen wird, keine ungestempelte Ca-
lender, wie zeithero geschehen, an Innlandische zu
verkauffen, gleichwie auch allen Einheimischen
hiermit untersaget wird, dergleichen ungestem-
pelte Calender an sich zu handeln, noch den Kauf-
fern frey zu lassen, ob sie gestempelte oder unge-
stempelte Calender nehmen wollen, auf welchen
letztern Fall die Übertreter, bey welchen derglei-
chen Calender angetroffen werden, obige Straße
sofort erlegen sollen, als wes Falls jeglichen Orts
Obrigkeiten insonderheit Achtung zu geben, da-
mit Nieuand, vornehmlich aber die Hausrer
auf denen Gränzen (welchen alle bishereige Stdh-
reren gänklich verbothen) keine ungestempelte Ca-
lender ins Land führen, und solche verkauffen, da-
fern auch denen Händlern von denen also gestem-
pelten

pelten Calendern einige liegen blieben, und nicht verkauft würden, so solte denenselben bey Ver-
fleßung jeden Jahres so viele andere neue Calen-
der auf das künftige Jahr stempel-frey passiren,
und die alten gestempelten Calender, welche eben-
falls Porto frey nach Budissin gehen, in der Ca-
lender-Expedirion cassiret werden, jedoch sol-
len die Calender dieser Stempelung ungeachtet,
in keinen höhern Werth gesteigert, sondern bey
dem alten bishherigen Qvanto lediglich gelassen,
und verkauft, auch denen Innlandischen Calen-
der-Händlern noch ferner frey gelassen werden, ne-
ben denen Budissinischen, Zittauischen, und übri-
gen in die Ober-Lausitz zum Gebrauch eingeführ-
ten Calender, auch gestempelte Breslauische, Leip-
ziger, und andere dergleichen Calender von verschie-
denen Formaten und Sortementen zu führen,
wie nicht minder denen ausländischen Calender-
Händlern und bezüngsten Buchbindern zu Jahr-
markts-Zeiten solcherleyen Calender in hiesigen
Marggraffthum zu verkaussen.

Wenn denn nun dem hohen Kbniglichen Be-
fehle in Pflicht-verbundensten Gehorsam nachzu-
leben ist; Als will im Nahmen mehr allerhöchst-
erwehnter Ih. Königl. Majestät, meines aller-
gnädigsten Herrns, und von Ober-Amts wegen
Ih denen Herren, Denenselben und Euch hiermit
intimiret, anbey ermahnet und besohlen haben,
dass Sie und Ihr dieses Patent in ihren Ge-
richten an gewöhnlichen Orthen öffentlich af-
figiren, und zu Männigliches Wissenschaft
bringen,

bringen, auch nach obigen allen sich nicht nur gemäß und gebührend achten, und die Thrigen darzu anhalten, sondern auch alle wahrgenommene Contrebande zur Landes-Hauptmannschafft einsenden, das Königliche und Thur-Fürstliche Ober-Amt aber wird dem bestalten Calender-Stempel-Factor bedürffenden Fälls jeder Zeit Schutz und Hülffe zu leisten wissen.

Daran wird Sr. Königlichen Majestät Willle vollbracht, und Ich bin denen Herren, Denen-selben und Euch zu angenehmen Diensten willig, und freundlicher Willsfahrung wohl geneigt. Ge-
ben auf dem Thur-Fürstlichen Sächsischen Schloß
Ortenburg zu Budissin, den 22. Septembr. 1724.



2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

(R.S.)

1B 8846

